



«GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

ORGANHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (D&O-POLICE)

Pflichtverletzungen kommen weit häufiger vor, als man denkt. Es genügt schon fahrlässiges Tun oder Unterlassen, um Ihre persönliche Haftung zu begründen. Die Organhaftpflichtversicherung schützt Sie vor finanziellen Folgen, wenn durch Ihre Pflichtverletzung den Gesellschaftern, Gläubigern oder dem Unternehmen selbst ein Schaden entsteht.

Geschäftsführer und andere Organe Ihres Unternehmens stehen in einer gesetzlichen Verantwortlichkeit. Diese bestimmt, dass sie dann für Schäden haften, wenn ihre Handlungen oder Unterlassungen als Pflichtverletzung gelten. Weil die Haftung persönlich und unbeschränkt ist, betrifft sie auch das Privatvermögen.

VERSICHERTE PERSONEN

Die Versicherung wird auf das Unternehmen abgeschlossen. Versichert sind dessen ehemalige, jetzige und zukünftige Verantwortungsträger und Organe. Dazu zählen alle Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäfts- respektive Konzernleitung und der internen Kontrollstelle. Ebenfalls versichert sind die vergleichbaren Organe von Vereinen, Genossenschaften, GmbHs und Stiftungen. Versichert sind auch Personen, die mit wesentlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, aber nicht namentlich als Organ aufgeführt sind.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei den meisten Versicherern wird eine Grunddeckung angeboten, die mit optionalen Erweiterungen ergänzt werden kann. Beispiele von versicherten Leistungen sind

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)
- Übernahme von Zinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts- und Vermittlungskosten, sowie Parteientschädigungen und weitere Kosten aus mitversicherten Deckungserweiterungen
- Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren (inklusive Untersuchungskosten)
- Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (Arbeitnehmeransprüche)
- Abwehr unberechtigter Ansprüche im Zusammenhang mit indirekten/direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
- Notfallkosten und drohende Ansprüche
- Kosten zur Wiederherstellung des guten Rufes (Reputationskosten)
- Deckung bei Beschlagnahmung von Vermögen und Auslieferungskosten
- Vorrisikoversicherung für Ansprüche, welche vor Vertragsbeginn verursacht wurden, jedoch erst während der Vertragsdauer erhoben werden
- Nachrisikoversicherung für während der Vertragsdauer ausgetretene Organe

HÄUFIGE AUSLÖSER VON SCHADENFÄLLEN

- Falsche Darstellung der finanziellen Lage des Unternehmens
- Unbefugte oder unvorsichtige Darlehens- oder Investitionspolitik
- Unterlassung von notwendigen und finanziellen Entscheiden
- Unterlassene Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Fehleinschätzungen und mangelnde Sorgfalt
- Organisationsmängel in der Rechnungslegung, im Risikomanagement oder Kontrollsystem
- Verlustbringender Erwerb von Gesellschaften und risikoreiche Expansionspolitik

«GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

Schadenbeispiele:

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft weiss um die Überschuldung des Unternehmens, unterlässt aber die Benachrichtigung des Richters. Einzelne Aktionäre ziehen die Verwaltungsräte zur Verantwortung und reichen Strafanzeige ein. Die Haftungsansprüche werden als begründet angesehen und der Organhaftpflichtversicherer begleicht die Aktionärsforderungen.

Ein nicht berücksichtigter Anbieter bei einer öffentlichen Ausschreibung reicht Beschwerde gegen die Verantwortlichen der Vergabefirma ein. Im Verfahren wird festgestellt, dass das Angebot des Klägers besser war und dieses zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde. Dem Kläger wird angemessener Schadenersatz für den entgangenen Auftrag zugesprochen.

Der Personalchef ist von der Qualifikation des Bewerbers als Buchhalter überzeugt und stellt ihn ein. Der Mitarbeiter ist völlig überfordert, weshalb jetzt Steuernachzahlungen anfallen, welche die Liquidität des Unternehmens übersteigen. Die Anwälte des Organhaftpflichtversicherers können den Anspruch als unbegründet abweisen.

Ein Unternehmen zahlt an einen gemeinnützigen Verein eine Spende in Höhe von CHF 100'000. Dabei verlässt sich das Unternehmen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins und macht die Spenden als Steuerabzug geltend. Dem Verein wird jedoch wegen Nichteinhaltung steuerrechtlicher Vorschriften die Gemeinnützigkeit aberkannt. Die Folge: Das Unternehmen kann die Spenden nicht steuerlich absetzen und macht Schadenersatzanspruch geltend.

Nicht nur die Versicherungsprämie, sondern auch die Versicherungsdeckungen/-bedingungen der Anbieter weichen erheblich voneinander ab. Für den Abschluss einer Versicherung ist deshalb nicht nur die Prämie relevant, sondern auch die Deckungen und die Versicherungsbedingungen sind von zentraler Bedeutung. Bei einer professionellen Versicherungsausschreibung erhalten Sie mit einem detaillierten Versicherungsvergleich alle für den Versicherungsabschluss relevanten Informationen. Wir beraten Sie gerne.

Headquarter Rorschach

Churerstrasse 10
9400 Rorschach
T +41 71 421 74 00
info@wuerth-fs.com
www.wuerth-fs.com

Arlesheim

Dornwydenweg 11
4144 Arlesheim
T. +41 61 705 16 00

Chur

Rätusstasse 22
7000 Chur
T +41 81 258 70 00

Lugano

Via Generale Guisan 16
6932 Breganzana
T +41 91 913 70 30

Zürich

Max-Högger-Strasse 6
8048 Zürich
T +41 44 723 44 44